OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603752/14/BMa/TK

Datum:
Linz, 19. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des U.B., X, G., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29.04.2020, GZ: BHGM/919070070890/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt wird und die Gebots- sowie die Strafnorm wie folgt lauten: „§ 103 Abs. 2 KFG BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I. Nr. 40/2016“ und „§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I. Nr. 19/2019“.
Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis hingegen bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 06.03.2019, 02:11 Uhr

Ort: Linz, Dauphinestraße 178, Richtung stadteinwärts

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des KFZ mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.05.2019 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 06.03.2019 um 02:11 Uhr in Linz, Dauphinestraße 178, Richtung stadteinwärts gelenkt hat.

Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 2KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	1 Tage(n) 23 Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 110,00“.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig eine Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, er dürfe durch den angefochtenen Bescheid nicht in seinem Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß Art. 5 EMRK und Art. 1 Protokoll Nr. 4 EMRK (Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden) verletzt werden.
Abschließend wurden die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, auf Aufhebung des bekämpften Bescheids, auf Feststellung, dass dem Bf gemäß Art. 3 Protokoll Nr. 7 EMRK (Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen) eine Entschädigung zustehe und Feststellung, dass die im Verwaltungsstrafgesetz angegebenen Verfahren, Maßnahmen und Straffolgen, mit

den in der Menschenrechtskonvention garantierten Grundrechten nicht vereinbar seien, gestellt.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.11.2020. An dieser Verhandlung hat der Bf persönlich und über Videokonferenz eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf wurde als Zulassungsbesitzer des Kfz mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.05.2019 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens bekanntzugeben, wer das angeführte Kfz am 06.03.2019 um 03.11 Uhr in der Dauphinestraße 178 in 4020 Linz, Richtung stadteinwärts gelenkt hat.
Diese Auskunft hat der Bf innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erteilt. Er hat auch keine andere Person angegeben, die die Auskunft erteilen hätte können.
Mit Schreiben vom 20.05.2019 hat der Bf die Lenkererhebung vielmehr in der Weise beantwortet, dass er angegeben hatte, die Lenkerauskunft nicht erteilen zu können, denn diese Auskunftspflicht treffe die LPD gemäß Art. 6 3(a) ERMK.

Zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens wurde der Verwaltungsstrafakt an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Wohnsitzbehörde abgetreten, weil der Bf fristgerecht einen Einspruch erhoben hatte. Der Bf hat im erstinstanzlichen Verfahren keine weitere Äußerung abgegeben. Das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis vom 29.04.2020 wurde dem Bf am 04.05.2020 zugestellt.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ wurde vom Bf vorrangig vorgebracht, dass im Akt, in den er vor der Verhandlung beim LVwG OÖ Einsicht genommen hatte, kein Foto vorgefunden wurde, wonach sich ergebe, dass sich das Auto zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort befunden habe. Der Bf wurde daraufhin belehrt, dass Gegenstand des Verfahrens die Nichterteilung einer entsprechenden Auskunft ist. Der Bf hat ausdrücklich erklärt, dass er das Straferkenntnis sehr wohl erhalten habe, dieses für ihn aber uninteressant sei (S. 1 des Verhandlungsprotokolls vom 30.11.2020).
Eine mündliche Verkündung konnte im Anschluss an die Verhandlung nicht stattfinden, weil der Bf einen Antrag auf Einräumung einer Frist zur Vorlage weiterer Anträge an den EuGH gestellt hat. Auf eine Erstreckung der Verhandlung

zur Verkündung des Erkenntnisses wurde in der mündlichen Verhandlung vom Bf und der Vertreterin der belangten Behörde ausdrücklich verzichtet.

Mit Schriftsatz vom 03.12.2020 wurde vom Bf ergänzend vorgebracht, es liege keine Parteibezeichnung im Sinne der ZPO vor. In diesem Sinn habe auch die per Videokonferenz beteiligte Vertreterin der belangten Behörde keine Prozessführungsbefugnis gehabt.

Es wurde die Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung folgender Fragen beantragt:
„1. Trifft es zu, dass das Bezirksgericht Gmunden eine innerstaatliche Instanz nach Art. 13 EMRK ist?

2. Trifft es zu, dass der Kläger nach Art. 13 EMRK das Recht hat, beim Bezirksgericht Gmunden rechtswirksam eine Beschwerde nach Art. 13 iVm Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren), und/oder Beschwerde nach Art. 13 iVm Art. 2 4. ZP ERMK Freizügigkeit und/oder Beschwerde nach Art. 13 iVm Art. 3 7. ZP ERMK (Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen) zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben?

3. Trifft es zu, dass das Verwaltungsstrafgesetz - VStG 1950 StF: BGBl. Nr. 172/1950 (WV) mit den Bestimmungen des Art. 6 ERMK (Recht auf ein faires Verfahren) oder anderer europäischer Verfahrensvorschriften, insbesondere nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokolle und Protokolle Nr. 4, 6, 7, 12 und 13 – EMRK vereinbar ist?“

Es wurde auch beantragt, beim Gerichtshof der Europäischen Union, das Vorabentscheidungsersuchen im Eil/beschleunigten Verfahren zu behandeln/vorrangig zu entscheiden und das Verfahren auszusetzen.

Zur Begründung wurde auf die Vorlagepflicht eines nationalen Gerichts hingewiesen, wonach eine Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht durch eine Beschwerde an den VfGH nach Art. 177 Abs. 3 EGV wegen des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG im Wege einer Individualbeschwerde nach Art. 144 B-VG geltend gemacht werden könne.
Abschließend wurde angeführt, dass im vorliegenden Fall massive Eingriffe in verfassungsgemäße Grundrechte eines Bürgers der Republik Österreich vorliegen würden.
Der Bf bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.000 Euro, er besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und dem Verfahren beim LVwG OÖ, sowie den Eingaben des Bf ergibt.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.11.2020 beim LVwG OÖ wurde dem Bf die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung wurde vom Bf nicht bestritten.
Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf beruhen auf seiner Angabe in dieser Verhandlung.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1 Rechtsgrundlagen:

§ 103 Abs. 2 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134 Abs. 1 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur

zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf die ihm mit Schreiben vom 06.05.2019 aufgetragene Lenkerauskunft nicht erteilt.

Der Bf hat damit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Zur Verwirklichung der subjektiven Tatseite reicht gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG fahrlässiges Verhalten aus.
Der Bf hat die ihm mit Schreiben der LPD OÖ vom 06.05.2019, GZ. VStV/919300453748/2019, beauftragte Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 des KFG 1997 nicht erteilt.
Der Hinweis in seinem Schreiben vom 20.05.2019, wonach er angegeben hatte, dass die Auskunftspflicht die LPD OÖ treffe, wird zu seinen Gunsten dahingehend gewertet, dass angenommen wird, dass der Bf diesbezüglich in einem Rechtsirrtum befangen war, der jedoch vorwerfbar ist.
Der Bf hat die von ihm geäußerte Rechtsmeinung auf keine Judikatur gestützt und seine Angaben sind auch nicht weiter nachvollziehbar. Er hat die vorgeworfene Tat damit zumindest fahrlässig begangen.

3.3.4. Strafzumessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung beträgt der Strafrahmen im Falle einer Verwaltungsübertretung bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit ist eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu verhängen.
Der Bf ist den Strafzumessungsgründen der belangten Behörde, wonach im gegenständlichen Fall keine strafmildernden Umstände vorgelegen sind und straferschwerend zu werten war, dass er bereits mehrmals einschlägig rechtskräftig verurteilt wurde, nicht entgegengetreten.
Diese Strafzumessungsgründe werden daher auch dem Verfahren vor dem LVwG OÖ zugrunde gelegt. Entgegen der Feststellung der belangten Behörde, wonach diese von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.700 Euro ausgegangen ist, werden im Verfahren vor dem LVwG OÖ die Angaben des Bf, wonach er ein Nettoeinkommen von ca. 2.000 Euro bezieht, zugrunde gelegt.
Die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von lediglich 2 % des möglichen Strafrahmens ist unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, des Verschuldensgrades, der Abwägung der Strafmilderungs- und der Straferschwerungsgründe sowie der deliktstypischen Tatbegehung nicht überhöht und diese war daher zu bestätigen.
Die verhängte Strafe ist aus general- und spezialpräventiven Gründen unabdingbar, sowie tat- und schuldangemessen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe, die in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen ist, war entsprechend herabzusetzen.

3.3.5. Zu den mit Schriftsatz vom 03.12.2020 beantragten Feststellungen hinsichtlich der Parteienbezeichnung im Sinne der ZPO wird festgehalten, dass das im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Verfahrensgesetz nicht die ZPO, sondern das VStG ist, sodass alle sich auf die ZPO stützenden Vorbringen in diesem Verfahren ins Leere gehen.
Soweit der Bf vermeint, es bestehe eine Vorlagepflicht hinsichtlich der von ihm zu Punkt 1-3 in seinem Schreiben vom 03.12.2020 dargestellten Fragen, wird auf die Entscheidung des VwGH vom 08.10.2020, Ra 2020/06/0177, verwiesen, wonach ein Verwaltungsgericht schon deshalb nicht vorlagepflichtig ist, weil es nicht als letztinstanzliches Gericht im Sinn des Art. 267 Abs. 3 AEUV anzusehen ist, wenn eine Entscheidung noch mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann.

Der Bf hat die von ihm aufgeworfenen Fragen zur Vereinbarkeit mit dem Europarecht nicht weiter begründet. Auf die diesbezüglichen Fragestellungen des Schreibens vom 03.12.2020 konnte daher schon aus diesem Grund nicht eingegangen werden. Dies gilt auch für den Antrag auf Entscheidung im Eil/beschleunigten Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder auf das Begehren auf Aussetzung des Verfahrens. Im Übrigen war auch das Bezirksgericht Gmunden, auf das sich das Vorbringen des Bf bezieht, in diesem Verfahren nicht involviert.

Zu II.: Weil die Beschwerde teilweise, hinsichtlich der Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe, erfolgreich war, waren für das Verfahren vor dem LVwG OÖ keine Kosten vorzuschreiben (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung a des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann